

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

68

Gesetz: BGB § 127

Leitsatz:

Haben Vertragsparteien für künftige Vertragsabreden die Beachtung der Schriftform vereinbart, so können sie von dieser Abrede im Wege gegenseitiger, und zwar auch formloser, Vereinbarung wieder abgehen.

Aktenzeichen: 5 AZR 16/63

Urteil des BAG vom 4. Juni 1963

LAG Hamm (Westf.)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 16/63
Sa 286/62 Hamm/Westf.

Urteilstenor zuge-
stellt am 4. Juni 1963

bez. Damm,

angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 68

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 30. Mai 1963 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den
Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter
Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeits-
richter von Oppen und Schumacher für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts - 4.Kammer - in Hamm (Westf.)
vom 9. November 1962 - 4 Sa 286/62 - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. a) Zwischen der Rechtsvorgängerin der Beklagten und dem Kläger ist am 15. Oktober 1957 ein von dem Geschäftsführer der jetzigen Beklagten, T , und dem Kläger unterzeichneter Anstellungsvertrag geschlossen worden, der neben anderem folgendes zum Inhalt hatte:

- " 1. Herr H wird zu einem Bruttogehalt von DM 650,-- monatlich bei der Firma C als Betriebsleiter eingestellt.
2. Als Kündigungszeit werden für beide Teile 6 Monate vereinbart.
3. An dem Mehrumsatz, der nach Eintritt des Herrn H in die C P oHG von dieser Gesellschaft erzielt werden wird, ist Herr H in angemessener Weise beteiligt. Vereinbarungen über die Höhe dieser Beteiligung werden zwischen den Beteiligten noch getroffen werden.
4. Weitere Vereinbarungen zwischen den Beteiligten werden in getrennten Verträgen geregelt werden. ..."

Entsprechend diesem Vertrag hat der Kläger am 24. Oktober 1957 seine Arbeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten aufgenommen. Bald darauf ist die Beklagte in das Anstellungsverhältnis eingetreten.

b) Das monatliche Gehalt des Klägers ist in der Folgezeit

ab 1. August 1958 auf	700,-- DM,
ab 1. Juni 1959 auf	750,-- DM,
ab 1. Januar 1960 auf	800,-- DM,
ab 1. Februar 1960 auf	850,-- DM,
ab 1. Juli 1960 auf	1.000,-- DM

erhöht worden. Sein Gesamtverdienst belief sich

für die Monate November und Dezember 1957 auf	1.430,-- DM brutto,
für das Jahr 1958 auf:	8.012,-- DM brutto,
für das Jahr 1959 auf:	11.823,75 DM brutto,
für das Jahr 1960 auf:	13.505,89 DM brutto,
sowie in der Zeit vom 1.1.1961 bis	
15.8.1961 auf	11.250,-- DM brutto.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten und später die Beklagte haben ab März 1957 folgende Umsätze erzielt:



Es wird bei dieser Festlegung davon ausgegangen, daß das Unternehmen mindestens einen Jahresumsatz von DM 2.000.000,-- (zwei Millionen) hat.

Die Höhe der monatlichen Bezüge aus dem Gesamtvolumen der eben genannten Einheit, welcher Art sie auch sein mögen, bestimmt Herr H selbst. Sollte der Jahresumsatz unter dem oben genannten Betrag liegen so gilt in jedem Falle ein Monatsgehalt von DM 1.500,-- (eintausendfünfhundert) als vereinbart.

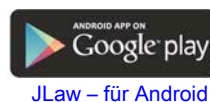
Herr Betriebsleiter Heinz H ist jederzeit berechtigt, im Rahmen dieser Gesamtvereinbarung Änderungen der Einzelbezüge zu verlangen.

§ 4 Notwendige Mehrarbeit über die betriebliche Arbeitszeit hinaus wird nicht besonders vergütet, sie wird von Herrn H in der für die Erhaltung und Fortführung des Betriebes notwendigen Form vorgenommen. .."

Nach 7 1/2 monatiger Tätigkeit im Jahre 1961 schied dann der Kläger bei der Beklagten aus.

2. Der Kläger hat behauptet, nach Abschluß des Vertrages vom 15. Oktober 1957 habe er immer wieder die Beklagte aufgefordert, die in Ziffer 3 des Vertrages vom 15. Oktober 1957 für ihn vorgesehene Umsatzbeteiligung näher festzulegen. Dies sei ihm von dem Geschäftsführer der Beklagten, dem Zeugen T (Sohn bzw. Ehemann der beiden Gesellschafterinnen der Beklagten), auch zugesichert worden. T habe aber die Erfüllung der Zusage immer wieder hinausgeschoben. Dieses Verhalten der Beklagten sei auch mit ein Anlaß für das Kündigungsschreiben des Klägers vom 26. September 1960 gewesen. Nach Erhalt dieses Kündigungsschreibens habe T ihn bedrängt, doch nicht bei der Beklagten auszuschneiden. Für den Fall, daß er bei der Beklagten verbleibe, habe T ihm in Gegenwart der Ehefrau des Klägers versprochen, die Beklagte werde dem Kläger als Umsatzbeteiligung für die Jahre 1957/1958 5.000,-- DM und für die Jahre 1959 und 1960 je 10.000,-- DM, insgesamt 25.000,-- DM zahlen. Damit sei er einverstanden gewesen, und aus diesem Anlaß sei es dann auch zu dem neuen Anstellungsvertrag vom 19. Dezember 1960 gekommen.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger von der Beklagten Zahlung dieser Gewinnbeteiligung in Höhe von 22.580,-- DM verlangt. Er hat behauptet, die Differenz zwischen der ihm zugesagten Gewinnbeteiligung von 25.000,-- DM und dem jetzt von ihm verlangten Betrag von 22.580,-- DM ergebe sich daraus,



daß die Beklagte ihm 500,-- DM in Anrechnung auf die zugesagte Gewinnbeteiligung im voraus bezahlt habe, 1.020,-- DM in Anrechnung auf die ihm zugesagte Gewinnbeteiligung für ihn bei seiner Bausparkasse eingezahlt habe und schließlich 900,-- DM an ihn zuviel bezahlt habe und deshalb zurückfordern könne.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und bestritten, daß T dem Kläger nach dem Kündigungsschreiben vom 26. September 1960 eine Gewinnbeteiligung von insgesamt 25.000,-- DM für die Jahre 1957 bis 1960 versprochen habe. Zu einem solchen Versprechen habe kein Anlaß bestanden. Der Ziffer 3 des Vertrages vom 15. Oktober 1957 sei dadurch entsprochen worden, daß das Gehalt des Klägers in der Zeit nach 1957 laufend erhöht worden sei, zumal der Kläger einen wesentlichen Anteil am Aufbau des Unternehmens der Beklagten nicht gehabt habe. Sie hat auch bestritten, daß die vom Kläger abgesetzten Beträge von 500,-- bzw. 1.020,-- DM von ihr in Anrechnung auf eine ihm zugesagte Gewinnbeteiligung gezahlt worden seien; dabei habe es sich vielmehr um Darlehn der Beklagten an den Kläger gehandelt.

3. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben über die Frage, ob T dem Kläger den von ihm behaupteten Gewinnanteil in Höhe von 25.000,-- DM zugesagt habe, die Ehefrau des Klägers sowie T als Zeugen gehört; die Ehefrau des Klägers ist auf ihre Aussage vereidigt worden, T dagegen nicht.

In den beiden Vorinstanzen ist die Beklagte unterlegen.

Mit der Revision verfolgt sie das Ziel der Klageabweisung weiter.

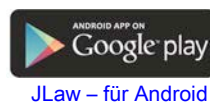
Entscheidungsgründe:

1. In rechtlicher Beziehung ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, T habe in Vertretung der Beklagten dem Kläger formlos eine Gewinnbeteiligung der vom Kläger behaupteten Art zusagen können. Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts läßt keinen Rechtsfehler erkennen:

Für die Zusage einer Gewinnbeteiligung für die in der Vergangenheit eines Arbeitsverhältnisses geleistete Tätigkeit eines Arbeitnehmers ist vom Gesetz keine besondere Form, insbesondere kein schriftlicher Vertragsschluß im Sinne von § 126 BGB vorgeschrieben.

Demnach ist für die gültige nachträgliche Zusage einer Gewinnbeteiligung eine Schriftform nur dann notwendig, wenn diese zwischen den Parteien vereinbart worden war und dabei die vereinbarte Beurkundung nicht nur deklaratorische, sondern konstitutive Bedeutung haben sollte. Würde der Schriftform nur eine deklaratorische Bedeutung zukommen, so wäre eine nur mündlich getroffene Absprache dennoch gültig (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, Halbband 2, 15. Aufl., 1960, § 157 I S. 971 zu Fußnote 4 und § 157 III S. 972 zu Fußnote 10; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. 1, 6. Aufl., 1959, § 29 II 7 S. 154 zu Fußnote 20; Palandt, BGB, 22. Aufl., 1963, § 154 Anm. 2; Erman, BGB, 3. Aufl., 1962, § 154 Anm. 5; RGRK, BGB, 11. Aufl., Band 1, 1959, § 154 Anm. 5; Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., Bd. 1, 1959, § 154 Randziffer 11; Staudinger-Coing, BGB, 11. Aufl., Band 1, 1957, § 154 Randziffer 5; vgl. auch BAG 2, 58 [61] = AP Nr. 1 zu § 32 AOG Tarifordnung; vgl. auch RAG ARS 45, 299 [303]).

Aus dem Anstellungsvertrag vom 15. Oktober 1957 ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob für die nähere Festlegung der Gewinnbeteiligung des Klägers, von der in Ziffer 3 des Vertrages die Rede ist, überhaupt eine Schriftform als vereinbart gelten sollte. Wenn es in Ziffer 4 des Vertrages vom 15. Oktober 1957 heißt, daß "weitere Vereinbarungen" in getrennten Verträgen festgelegt werden sollen, so ist es durchaus denkbar, daß damit eine Schriftform nur für solche Vereinbarungen gemeint war, die sich nicht über Ziffer 3 des Vertrages verhielten. Es ist aber auch denkbar, daß damit auch Vereinbarungen über die nähere Festlegung der Gewinnbeteiligung des Klägers im Sinne von Ziffer 3 des Vertrages im einzelnen gemeint waren.



Einer näheren Erörterung der Frage, ob mit Ziffer 4 des Vertrages vom 15. Oktober 1957 auch für die nähere Festlegung der Gewinnbeteiligung des Klägers nach Ziffer 3 aaO überhaupt eine Schriftform gewollt war und ob diese nur deklaratorische oder konstitutive Bedeutung haben sollte, bedarf es indessen nicht. Denn selbst wenn man einmal von der für die Beklagte günstigsten Annahme ausgeht, auch für die nähere Festlegung der in Ziffer 3 des Vertrages von 1957 genannten Gewinnbeteiligung sei die Wahrung der Schriftform, und zwar nicht nur eine solche mit deklaratorischer, sondern mit konstitutiver Bedeutung, erforderlich gewesen, würde das im vorliegenden Fall der Annahme nicht entgegenstehen, daß T , wenn er dazu bevollmächtigt war, für die Beklagte dennoch mündlich verbindlich eine Gewinnbeteiligung des vom Kläger behaupteten Inhaltes zusagen konnte. Es ist anerkannt, daß auch die Parteien, die die Beachtung einer konstitutiven Schriftform für künftige Vertragsabreden vereinbart haben, davon im Wege gegenseitiger, und zwar formloser, Vereinbarung wieder abgehen können (vgl. Enneccerus-Nipperdey, aaO, § 157 III 1 S. 973 zu Fußnote 14; Hueck-Nipperdey, aaO, § 29 II 7 S. 154 zu Fußnote 21; Staudinger-Coing, aaO, § 127 Randziffer 8; RGZ 95, 175 [176]; RAG ARS 18, 371 [372]). Das müßte aber im vorliegenden Fall nach den gesamten Umständen ohne weiteres angenommen werden, falls vom Landesarbeitsgericht fehlerfrei festgestellt ist, daß T die Zusage in der vom Kläger behaupteten Art gemacht hat. Nachdem seit Abschluß des Vertrages von 1957 die monatlichen Bezüge des Klägers mehrfach ohne Beachtung einer Schriftform nicht unbeachtlich erhöht worden waren, durfte der Kläger, wenn ihm nach seiner Kündigung vom 26. September 1960 Gewinnzusagen für die Vergangenheit gemacht wurden, um ihn zum Verbleiben bei der Beklagten zu bewegen, nach den Auslegungsmaßstäben von §§ 133, 157 EGB diese Zusagen ohne weiteres dahin bewerten, daß etwaige bisherige konstitutive Formerfordernisse für sie nicht mehr gelten sollten.



Demnach ist es rechtsfehlerfrei, wenn das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, T habe dem Kläger mündlich verbindliche Zusagen über eine Gewinnbeteiligung machen können und die Beklagte müsse diese Zusagen gegen sich gelten lassen, falls T in deren Namen gehandelt und von ihr dazu bevollmächtigt war.

2. Demnach hängt die Klageberechtigung ausschließlich von der T a t s a c h e n f r a g e ab, ob T bevollmächtigter Vertreter der Beklagten war und ob er eine Gewinnzusage des vom Kläger behaupteten Inhaltes diesem gegenüber abgegeben hat.

a) Daß T bevollmächtigter Vertreter der Beklagten war, hat das Landesarbeitsgericht aus seiner Stellung als Geschäftsführer der Beklagten sowie weiter auch daraus geschlossen, daß er für die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgängerin sowohl den Vertrag von 1957 wie den vom 19. Dezember 1960 abgeschlossen hat. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts läßt einen revisiblen Verstoß nicht erkennen. Soweit die Revision rügt, sie habe in erster Instanz bestritten, daß T zur Abgabe von Gewinnbeteiligungszusagen der vom Kläger behaupteten Art bevollmächtigt gewesen sei, und sie habe auf dieses ihr Bestreiten in ihren zweitinstanzlichen Schriftsätzen Bezug genommen, ist das unzutreffend. Ein derartiges Bestreiten enthalten die vorinstanzlichen Schriftsätze der Beklagten nicht. Es stellt daher keinen Prozeßverstoß dar, wenn das Landesarbeitsgericht von einer entsprechenden Vollmacht und Vertreterstellung T ausging.

b) Daß T die vom Kläger behauptete Erklärung über die Gewinnbeteiligung dem Kläger gegenüber abgegeben habe, hat das Landesarbeitsgericht auf Grund der eidlichen Aussage der Ehefrau des Klägers unter sorgfältiger und umfassender Abwägung der teilweise abweichenden Aussage T und unter Berücksichtigung der übrigen gesamten Begleitumstände als erwiesen angesehen. An eine solche Beweismwürdigung ist das Revisionsgericht solange gebunden, als dagegen keine begründeten Prozeßrügen im Sinne von § 554 Abs. 3 Ziffer 2 b ZPO erhoben sind (§ 561 Abs. 2 ZPO). Solche begründeten Prozeßrügen der Beklagten liegen aber nicht vor, wie sich aus folgendem ergibt:

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Soweit die Revision als Prozeßverstoß rügt, die Überzeugung des Berufungsgerichts kranke daran, daß es "wesentliche Behauptungen der Beklagten unberücksichtigt gelassen, Beweisangebote übergangen und den Inhalt der Protokolle zum Teil unrichtig übernommen und deshalb irrigerweise zu Lasten der Beklagten gewürdigt hat", genügt eine solche Rüge auch nicht annähernd den Anforderungen, die nach § 554 Abs. 3 Ziffer 2 b ZPO an eine ordnungsgemäße Prozeßrüge zu stellen sind. Dafür wäre es erforderlich gewesen, im einzelnen anzugeben, welche Behauptungen der Beklagten das Landesarbeitsgericht unberücksichtigt gelassen habe, welche Beweisantritte übergangen seien und welche Protokolle zum Teil unrichtig übernommen und deshalb irrigerweise zu Lasten der Beklagten gewürdigt worden seien.

Soweit die Revision eine Verletzung des § 416 ZPO darin sieht, daß das Landesarbeitsgericht eine mündliche Zusage T für rechtsgültig gehalten hat, liegt darin gar keine Prozeßrüge, sondern eine, wie oben zu Ziffer 1 dieser Entscheidungsründe bereits dargelegt, unbegründete Sachrüge. Im übrigen verkennt die Revision die Bedeutung des § 416 ZPO. Diese Vorschrift besagt nur, daß von den Ausstellern unterschriebene Privaturkunden vollen Beweis dafür begründen, daß die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. Daß die in den Verträgen von 1957 und 1960 enthaltenen Erklärungen aber von den Parteien abgegeben worden sind, ist weder von diesen noch vom Landesarbeitsgericht irgendwie in Zweifel gezogen worden.

Die Revision rügt als Verletzung des § 286 ZPO, daß das Landesarbeitsgericht angenommen hat, die Gewinnzusage T sei möglicherweise auch aus dem Gesichtspunkt des § 782 BGB nicht formbedürftig gewesen. Auch hier übersieht aber die Revision, daß mit diesen Ausführungen das Landesarbeitsgericht keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, sondern lediglich - übrigens auch nur hilfsweise - rechtliche Überlegungen zu der Frage angestellt hat, ob die von T gemachte Zusage formbedürftig sei oder nicht. Derartige rechtlichen Erwägungen, mögen sie auch in ihrer Trag-



fähigkeit zweifelhaft sein, enthalten aber keine Verletzung des § 286 ZPO, weil diese Vorschrift sich nur über die Beweiswürdigung und damit nur über Fragen des tatsächlichen Geschehens, nicht über Rechtsfragen, verhält.

Die Revision will als Verletzung des § 286 ZPO gewertet wissen, daß das Landesarbeitsgericht die Stellung des Klägers im Betrieb der Beklagten unrichtig gewürdigt und Beweisantritte der Beklagten für die angeblich unbedeutende Rolle des Klägers im Betrieb übergangen habe. Auch diese Rüge der Revision ist aber unbegründet. Auf Seite 1 - 3 des Schriftsatzes der Beklagten vom 2. Juni 1962, auf den die Revision sich dieserhalb beruft, sind für die Rolle des Klägers im Betrieb als Zeugen der Geschäftsführer T sowie die "Herren N.N." genannt. T ist als Zeuge vom Landesarbeitsgericht gehört worden und hat gesagt, der Kläger sei für die Beklagte als Fachmann sehr wertvoll gewesen. Er hat also die Behauptungen der Beklagten über die unbedeutende Rolle des Klägers nicht bestätigt. Die "Herren N.N." brauchte das Landesarbeitsgericht nicht als Zeugen zu hören, weil dieser Beweisantritt nicht den Anforderungen genügte, wie sie gemäß § 373 ZPO an einen Beweisantritt zu stellen sind (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., 1963, § 373 Anm. 1).

Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe entgegen der mit Beweisantritten gegebenen Darstellung der Beklagten angenommen, die Beklagte habe erst nach Eintritt des Klägers mit der Produktion von "Dia-Rahmen" begonnen, ist auch diese Rüge der Revision unbegründet. Die dahingehende Behauptung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht in dem Tatbestand des angefochtenen Urteils mitgeteilt und somit gesehen (vgl. Bl. 5 der Urteilsausfertigung). Wenn es später ausführt (vgl. Bl. 11 der Urteilsausfertigung), es stehe fest, daß erst nach Eintritt des Klägers mit der Produktion von "Dia-Rahmen" bei der Beklagten begonnen worden sei, so ergibt der Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe, daß das Landesarbeitsgericht damit nur sagen wollte, vorher sei der Betrieb der Beklagten ein unbedeutendes Unternehmen ohne eigene Arbeits- und Fachkräfte gewesen, das auf die Hilfe anderer Firmen angewiesen gewesen sei, und erst nach dem Eintritt des



Klägers habe die Produktion des Unternehmens der Beklagten ihren Aufschwung genommen. Daß dies aber die Entwicklung war, die die "Dia-Rahmen-Produktion" der Beklagten genommen hat, war unstreitig und ergab sich ganz besonders aus der eigenen Darstellung der Beklagten in ihrem zweitinstanzlichen Schriftsatz vom 2. Juni 1962.

Soweit schließlich die Revision noch rügt, das Landesarbeitsgericht habe das Verhalten des Klägers und seiner Ehefrau nicht gewürdigt und in diesem Zusammenhang Beweisangebote der Beklagten auf Seite 4/5 deren Berufungsbegründung übergangen, kann sie auch damit nicht durchdringen. An der angegebenen Stelle hatte die Beklagte durch Zeugen unter Beweis gestellt, der Kläger und seine Ehefrau hätten ihren Bekannten nichts von der dem Kläger von T angeblich versprochenen Gewinnbeteiligung erzählt, obwohl beide ein sehr großes soziales Geltungsbedürfnis gehabt hätten. Daraus wollte die Beklagte ein Indiz dafür herleiten, daß die vom Kläger behauptete Gewinnzusage durch T nicht gemacht worden sei. Auf diese Argumentation ist das Landesarbeitsgericht aber mit Recht nicht eingegangen; denn selbst wenn als richtig unterstellt wird, der Kläger und seine Ehefrau hätten ein großes soziales Geltungsbedürfnis und sie hätten den Angehörigen der von der Beklagten als Zeugen benannten Familie L nichts über die von T gemachte Gewinnzusage erzählt, so könnte daraus im vorliegenden Fall unter keinerlei Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten etwas gegen die Darstellung des Klägers geschlossen werden, die durch die vom Landesarbeitsgericht für glaubwürdig gehaltene eidliche Aussage seiner Ehefrau bestätigt worden ist.

3. Da somit insgesamt weder in materiellrechtlicher noch in prozessualer Hinsicht dem Landesarbeitsgericht ein Rechtsfehler nachzuweisen ist, macht das die Zurückweisung der Revision der Beklagten notwendig.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
von Oppen Schumacher

